

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 4. Februar 1946

12. Stück

39. Verfassungsgesetz: Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle.

40. Verordnung: Entschädigung der Beisitzer der nach dem Wirtschaftssäuberungsgesetz gebildeten Kommissionen.

39. Verfassungsgesetz vom 16. November 1945 über die Abänderung und Ergänzung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 160 (Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Das Wirtschaftssäuberungsgesetz vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 160, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Der Absatz (6) des § 8 hat zu lauten:

„(6) Gegen die vom Dienstgeber vorgenommene Entlassung, Kündigung oder Kürzung der Bezüge kann der Dienstnehmer binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung der Verfügung des Dienstgebers, bei der Kommission [§ 9, Abs. (1)] Antrag auf Entscheidung stellen.“

2. Dem Absatz (7) des § 9 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Bestellung eines Kurators nach den vorstehenden Bestimmungen kann auch zwecks Durchführung der in den §§ 3, 4 und 6 vorgesehenen Verfügungen des Dienstgebers vorgenommen werden.“

3. In Absatz (1) des § 11 haben der erste und zweite Satz zu lauten:

„Der Dienstgeber kann von den Maßnahmen dieses Verfassungsgesetzes nur bis zum 28. Februar 1946 Gebrauch machen. Erfährt der Dienstgeber erst später die Tatsache, daß der Dienstnehmer unter den Personenkreis der §§ 3 oder 4 dieses Verfassungsgesetzes fällt, so kann der Dienstgeber binnen einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tage der erlangten Kenntnis, von den Maßnahmen dieses Verfassungsgesetzes Gebrauch machen.“

4. In Absatz (2) des § 11 sind die Worte „nach § 8, Abs. (1)“ durch die Worte „nach § 8, Abs. (1) bis (3)“ zu ersetzen.

5. In Absatz (4) des § 11 sind die Worte „von zwei Wochen“ durch die Worte „von vier Wochen“ zu ersetzen.

6. Nach § 15 ist folgender § 15 a einzufügen:

„§ 15 a. (1) Wird ein nach § 4, Abs. (1), gekündigter Dienstnehmer auf Grund des § 27, Abs. (1), des Verbotsgesetzes in der Fassung der 2. Verbotsgesetznovelle vom 16. November 1945, B. G. Bl. Nr. 16/1946, aus der gemäß § 4 des Verbotsgesetzes zu führenden Liste der Nationalsozialisten nachträglich gestrichen, so bleibt die Kündigung mit der Maßgabe aufrecht, daß sich die Kündigungsfrist bis zu jenem Zeitpunkt verlängert, zu welchem sie ohne Anwendung der Bestimmungen des § 4, Abs. (1), geendigt hätte. In diesem Falle finden die Bestimmungen des § 6, Abs. (2), und des § 7, Abs. (4) und (5), keine Anwendung.“

(2) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Kommission [§ 9, Abs. (1)] auf Antrag die nach § 4, Abs. (1), ausgesprochene Kündigung eines Dienstnehmers, bei dem die Voraussetzungen des Abs. (1) vorliegen, mit rückwirkender Kraft aufheben. Die Kommission hat hiebei die Interessen des Dienstgebers und der Dienstnehmer des betreffenden Betriebes zu berücksichtigen.

(3) In den Fällen der Abs. (1) und (2) treten auf Grund des § 6, Abs. (1), getroffene Maßnahmen mit rückwirkender Kraft außer Wirksamkeit.

(4) Die Bestimmungen der Abs. (1) bis (3) gelten sinngemäß auch für Kündigungen im Sinne des § 4, Abs. (3).

(5) Die Bestimmungen der Abs. (1) bis (4) finden auf Sonderverträge keine Anwendung.“

§ 2. (1) Die in § 1, Ziffer 1, vorgesehene Frist läuft vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Verfassungsgesetzes, wenn die Verfügung des Dienstgebers [§ 8, Abs. (6), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes] vor Inkrafttreten dieses Verfassungsgesetzes zugestellt worden ist.

(2) Kuratorbestellungen, die zur Durchführung der in den §§ 3, 4 und 6 des Wirtschaftssäuberungsgesetzes vorgesehenen Verfügungen des Dienstgebers durch die in § 9, Abs. (1), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes bezeichnete Kommission oder durch den Leiter des zuständigen Landes-

arbeitsamtes vor Inkrafttreten dieses Verfassungsgesetzes vorgenommen wurden, sind rechtswirksam.

§ 3. Dieses Verfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit der 2. Verbotsgesetznovelle vom 16. November 1945, B. G. Bl. Nr. 16/1946, in Kraft.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut.

			Renner		
	Schärf		Figl	Koplenig	
Honner	Fischer		Gerö	Zimmermann	
Kraus	Heinl	Korp	Böhm	Raab	Schumy

40. Verordnung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen vom 10. Dezember 1945 über die Entschädigung der Beisitzer

der nach dem Wirtschaftssäuberungsgesetz gebildeten Kommissionen.

Auf Grund des § 9, Abs. (9), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 160, wird verordnet:

§ 1. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Entschädigung der Beisitzer der nach § 9, Abs. (1) und (2), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 160, gebildeten Kommissionen.

§ 2. (1) Die Beisitzer haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen baren Auslagen.

(2) Beisitzer, die vom Tag- oder Wochenlohn leben oder sonst auf Erwerb angewiesen sind und durch den mit ihrer Verwendung verbundenen Zeitverlust eine fühlbare Einbuße erleiden, erhalten überdies ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz für ihre jedesmalige Amtstätigkeit ein Taggeld von 10 *S.M.*

Böhm

Zimmermann

Der Jahresbezugspreis für das Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1946 für die ständigen Bezieher im Inland S 30.—, für die ständigen Bezieher im Ausland S 40.—.
Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.
Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 12 a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.